



Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.903.396

Wien, am 12. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Petra Bayr, Genossinnen und Genossen haben am 14. Dezember 2023 unter der Nr. **17220/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Keine österreichischen Waffen in den Händen von Terroristen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Welche Schritte hat Ihr Ministerium bereits unternommen bzw. sind geplant, um die Ausfuhr der in den Medienberichten gezeigten Waffen in den Händen der Hamas-Kämpfer zu untersuchen?*
 - a. *Wenn keine: Warum nicht?*
 - b. *Wenn ja: Welche Erkenntnisse wurden gewonnen?*
- *Gab es bereits in der Vergangenheit ähnlich gelagerte Fälle?*
 - a. *Welche Auswirkungen hatte dies auf die Bewertung späterer Ausfuhranträge?*
 - b. *Welche Länder wurden verdächtigt sich nicht an die Verwendungsbestimmungen gehalten zu haben?*

Bei einem konkreten Verdacht einer Übertretung des Kriegsmaterialgesetzes (KMG) werden seitens der Sicherheitsbehörden die erforderlichen Ermittlungsschritte eingeleitet

und durchgeführt. Entsprechende substantielle Hinweise eines Verstoßes gegen das KMG liegen im gegebenen Zusammenhang derzeit nicht vor.

Zu den Fragen 3 bis 6 und 8 bis 13:

- *Welche konkreten Aufgaben übernimmt Ihr Ministerium im Prüfverfahren laut Kriegsmaterialgesetz?*
- *Welche Informationen erhält Ihr Ministerium, um den Prüfauftrag auszuführen?*
- *Sind diese Grundlagen und Vorarbeiten ausreichend, umfassend und aussagekräftig, dass eine fundierte Weiterbearbeitung der Ausfuhranträge erfolgen kann?*
 - a. *Wenn nein: Welche Mängel wurden festgestellt und waren dies Einzelfälle oder nicht?*
 - b. *Wenn Mängel festgestellt wurden, welche Konsequenzen wurden gezogen?*
- *Welche Dienststelle(n) sind in Ihrem Ministerium mit den Prüf- bzw. Kontrollaufgaben befasst?*
- *Erfolgt eine Potentialanalyse, ob die Waffen im Empfängerland für internen Repression, Menschenrechtsverletzungen oder Aggression gegen ein anderes Land verwendet werden könnten?*
 - a. *Wie sieht diese Prüfung im Detail aus?*
 - b. *Welche Quellen und Kriterien werden für die Einschätzung der Menschenrechtslage herangezogen?*
 - c. *Welche Quellen und Kriterien werden für die Einschätzungen über das Potential für den Einsatz für interne Repressionen herangezogen?*
 - d. *Welche Quellen und Kriterien werden für die Einschätzung über das Potential für den Einsatz gegen andere Länder herangezogen?*
 - e. *Wenn nein: Warum nicht?*
- *Erfolgt eine Nachprüfung, ob die Empfängerstaaten sich an die Nutzungseinschränkungen gehalten haben?*
 - a. *Wenn ja: In welcher Form und an wen ergeht der Bericht?*
 - b. *Wenn ja: Bei welchen Ländern wurden in der Vergangenheit Verstöße festgestellt?*
 - c. *Wenn ja: Haben diese Verstöße Einfluss auf die Bewertung künftiger Ausfuhranträge?*
 - d. *Wenn nein: Warum nicht?*
- *Wie wird sichergestellt, dass von den exportierten Waffen keine Kopien hergestellt werden?*
- *Wird überprüft, ob von den exportierten Waffen Kopien hergestellt werden?*
 - a. *Wenn ja: Wie?*
- *Wie wird sichergestellt, dass die exportierten Waffen nicht an andere Länder oder Akteur: innen weitergeleitet werden?*

- *Wird überprüft, ob die exportierten Waffen an andere Länder oder Akteur: innen weitergeleitet werden?*

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von Kriegsmaterial bedarf einer Bewilligung nach dem KMG. In der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977, BGBl. 1977/624, ist (taxativ) festgelegt, welche Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände als Kriegsmaterial nach dem Kriegsmaterialgesetz gelten. Eine Bewilligung wird vom Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten nach Anhörung des Bundesministers für Landesverteidigung, soweit keine anderen gesetzlichen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen, unter Anwendung von Artikel 130 Abs. 3 B-VG erteilt. Dabei wird im Verwaltungsverfahren von der nach der Geschäftseinteilung zuständigen Organisationseinheit umfassend geprüft, ob die Bedachtnahmegründe des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 KMG vorliegen. Es wird sowohl auf das Wissen und die Erfahrungen der im Rahmen des Verfahrens einzubindenden Ressorts, als auch im Bereich des Bundesministeriums für Inneres auf das Wissen und die Erfahrungen anderer Stellen im Bundesministerium selbst zurückgegriffen.

Genehmigungen werden nach einer eingehenden Einzelfallprüfung dann nicht erteilt, wenn die Prüfung der in § 3 Abs. 1 KMG festgelegten Bedachtnahmegründe eine Genehmigung ausschließen. Im Falle der Genehmigung können entsprechende Auflagen erteilt und Bedingungen festgelegt werden. Insbesondere kann der Bescheidadressat verpflichtet werden, dem Bundesminister für Inneres binnen angemessener Frist die tatsächliche Inanspruchnahme der Bewilligung zu melden oder eine Bestätigung des Einlangens des Kriegsmaterials beim Empfänger (Wareneingangsbestätigung) vorzulegen. Weiters kann die Erteilung der Bewilligung davon abhängig gemacht werden, dass eine Endverbrauchsbestätigung vorgelegt wird. Überdies kann eine Ausfuhrbeschränkung für die nachfolgende Ausfuhr des Kriegsmaterials von einem EU-Mitgliedstaat in Drittstaaten vorgesehen werden, wie insbesondere jene, dass eine solche Ausfuhr der Zustimmung Österreichs bedarf.

Die Herstellung von Waffen außerhalb des Bundesgebietes unterliegt nicht den Regelungen des Waffengesetzes 1996 und des Kriegsmaterialgesetzes.

Zur Frage 7:

- *Wie viele Personalressourcen (Vollzeitäquivalente) stehen für die Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung?*
 - a. *Mit welchen anderen Aufgaben sind diese Bediensteten darüber hinaus befasst?*

- b. Welche Qualifikation ist für die Ausübung der Prüfaufgaben erforderlich und verfügen alle betrauten Mitarbeiter:innen über diese Qualifikation?*
- c. Wie werden die Mitarbeiter:innen auf diese Aufgabe vorbereitet? Gibt es spezielle Schulungen?*
- d. Werden die Mitarbeiter:innen einer Sicherheitsüberprüfung gemäß §55 Sicherheitspolizeigesetz unterzogen?*
- e. Gibt es eine laufende Weiterbildung? Wenn ja: ist diese verpflichtend?*

Verfahren nach dem KMG werden auf Ebene der Referentinnen und Referenten unter Einbindung anderer im Bundesministerium für Inneres für die Prüfung der Anträge nach dem KMG relevanter Organisationseinheiten im Wesentlichen von zwei (vollzeitbeschäftigten) Arbeitskräften, unterstützt von Assistenzkräften, geführt, die ausschließlich mit dieser Aufgabe betraut sind und die die allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für diesen Arbeitsplatz erbringen müssen. Im Rahmen ihrer Tätigkeit erfolgen anlassbezogen auch entsprechende Weiterbildungs- und Mitarbeiterqualifizierungsmaßnahmen.

Zur Frage 14:

- *Falls die Veröffentlichung sensibler Daten im Rahmen dieser Anfragebeantwortung nicht möglich ist, gibt es die Absicht diese Informationen und Erkenntnisse den Mitgliedern des ständigen Unterausschusses des Innenausschusses und ständigen Unterausschuss des Landesverteidigungsausschusses mitzuteilen?*

Der Beantwortung der gestellten Fragen standen keine datenschutzrechtlichen Schranken entgegen.

Gerhard Karner

